

## Redaktioneller Teil

### Mitteilungen der Geschäftsstelle

#### Betr.: Vereinsbuchhandel.

Im Börsenblatt Nr. 74 vom 31. März 1932 gaben wir bekannt, daß die

Medizinische Vereinsbuchhandlung Prag, Lékarské knihkupectví a nakladatelství, Prag II, Sokolska 27;

Ingenieur- und Architekten-Vereinsbuchhandlung Prag, Technické knihkupectví a nakladatelství — SIA —, Prag I, Dum č. inženýru

als Vereinsbuchhandlungen zu betrachten sind. Wir weisen darauf hin, daß die

Technische Verlagsbuchhandlung S J A,  
Prag I, Ingenieurhaus

mit der erwähnten Ingenieur- und Architekten-Vereinsbuchhandlung zusammenhängt und somit ebenfalls als Vereinsbuchhandlung anzusehen ist. Wir verweisen auf § 4 Ziffer 1 der Verkaufsordnung.

#### Betr.: Dichter-Dank-Zettel.

Nach den Vertriebsbedingungen der zum Goethejahr hergestellten Dichter-Dank-Zettel sollte über den Absatz voraussichtlich am 1. Oktober abgerechnet werden. Die Reichsregierung hat den Börsenverein gebeten, jetzt anzugeben, wieviel Marken verkauft worden sind, damit die entsprechenden Beträge der Schillerstiftung oder der Rotgemeinschaft des deutschen Schrifttums zugeführt werden können.

Der Vertrieb dieser Zettel war aus bekannten Gründen nicht leicht. Einige Firmen jedoch haben Rekordzahlen erreicht, die wir veröffentlichen werden, wenn alle Ergebnisse vorliegen. Sollten sich noch unverkaufte Bestände an Zetteln im Besitz des Sortiments befinden, so bitten wir, diese für Werbezwecke aufzubrauchen, den Gegenwert aller gelieferten Dichter-Dank-Zettel aber bis zum 20. Oktober auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 13 463 zu überweisen. Es wäre erfreulich, wenn auf diese Weise vom Börsenverein für notleidende Schriftsteller ein Betrag zusammenkäme, der dem Ansehen des Buchhandels entspräche.

#### Betr.: Weihnachtsnummer des Börsenblattes.

Von der am 23. Oktober erscheinenden Weihnachtsnummer des Börsenblattes (s. Nr. 235) können weitere Exemplare zu Werbezwecken zum Preise von 10 Pfg. (Nichtmitglieder 20 Pfg.) für das Stück bezogen werden. Es werden nur soviel Exemplare gedruckt, als bis zum Tage des Erscheinens bestellt sind. Um die Auflage ausreichend bemessen zu können, bitten wir deshalb, die Bestellungen spätestens bis zum 17. Oktober einzusenden. Ein Bestellzettel liegt der heutigen Nummer bei. (Z)

Leipzig, den 10. Oktober 1932.

Dr. Heß.

### Der Steuergutschein.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Fachanwalt für Steuerrecht in Leipzig.

#### I.

Die gesetzlichen Grundlagen für die neue Einrichtung der Steuergutscheine bilden die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 1. Teil Kapitel I (RGBl. I S. 425 ff.) sowie die kürzlich erschienenen Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (RGBl. I S. 459 ff.).

Das Steuergutscheinssystem bildet das Kernstück des wirtschaftlichen Notprogramms der Reichsregierung und bezweckt einmal eine Entlastung der Wirtschaft im Wege des Steuernachlasses und zum anderen eine Behebung der Wirtschaft durch Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern.

Da die angespannte Finanzlage des Reiches im Augenblick eine sofortige Ermäßigung wichtiger Steuern nicht zuläßt, bilden die Steuergutscheine gewissermaßen die Grundlage für eine Diskontierung der in den Jahren 1934—38 eintretenden Steuerermäßigung. Weiterhin sollen aber auch durch die für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausgabe gelangenden Steuergutscheine erhebliche Neueinstellungen von Arbeitnehmern erfolgen, nachdem bereits durch die im Börsenblatt Nr. 220 vom 20. September 1932 behandelte Verordnung vom 5. September 1932 (RGBl. I S. 433 ff.) der gleiche Effekt durch eine Senkung der Tarifgehälter und -löhne bei Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern angestrebt worden ist.

Leider ist es den auch vom Börsenverein unterstützten Bemühungen der Spitzenverbände der Wirtschaft nicht gelungen, zwei wesentliche Forderungen durchzusetzen, die im Interesse einer möglichst günstigen Kursgestaltung der Steuergutscheine und der Schaffung eines weitgesteckten Interessentenkreises für diese aufgestellt worden waren. Denn der Erfolg des Steuergutscheinensystems und damit eines wesentlichen Bestandteils des ganzen Wirtschaftsprogramms beruht darauf, daß die Steuergutscheine einen absatzfähigen Markt finden und einen anständigen stabilen Kurs aufweisen. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert gewesen, die Verwendungsmöglichkeit der Steuergutscheine auch auf die Bezahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer — gegebenenfalls unter Herausnahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — in den Jahren 1934—38 auszudehnen und außerdem zu vermeiden, daß der Erwerb und Besitz von Steuergutscheinen Anlaß zu neuen Steuerleistungen gibt. Hoffentlich schadet die Nichtbeachtung dieser Wünsche nicht der Absatzfähigkeit der Gutscheine.

Wirtschaftlich gesehen gibt es für die Gutscheine drei Arten der Verwertung:

- Man behält die Gutscheine in seinem Besitz und verwendet sie unter Ausnutzung des Aufgeldes in den Jahren 1934—38 zu Steuerzahlungen.
- Man benutzt die Gutscheine als Kreditunterlage, indem man sie bei der Reichsbank oder einer Privatbank lombardiert — die Verhandlungen über die Durchführung der Lombardierung zwischen Regierung, Banken und Spitzenverbänden sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.